



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 2006

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	17. 10. 2006	Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards für das Land Nordrhein-Westfalen (Standardbefreiungsgesetz NRW – StaBefrG NRW)	458
2022	15. 11. 2005	4. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen – Lippe	458
2022	8. 6. 2006	5. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen – Lippe.	459
223	28. 8. 2006	Berichtigung der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 5. Mai 2006	461
238	19. 9. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Kündigungssperrfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen – Kündigungs-sperrfristverordnung – KSpVO –	461
311	30. 10. 2006	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Zwölfte Änderungs-VO zur Grundbuch-Automations-VO)	469
315	17. 10. 2006	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst	461
7134	25. 10. 2006	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW)	462
		Berichtigung der Ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Artikel 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) vom 20. Oktober 2005 zwischen den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 7. August 2006 (GV. NRW. S. 452)	470
	23. 10. 2006	25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Bad Driburg	471
	23. 10. 2006	Genehmigung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Gemeinde Legden	471

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.**

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **auf der letzten Seite dieser Ausgabe.**

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

202

**Gesetz
zur Befreiung von kommunalbelastenden
landesrechtlichen Standards für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Standardbefreiungsgesetz NRW –
StaBefrG NRW)
Vom 17. Oktober 2006**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Befreiung von kommunalbelastenden
landesrechtlichen
Standards für das Land Nordrhein-Westfalen
(Standardbefreiungsgesetz NRW – StaBefrG NRW)**

§ 1

Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung können sich Gemeinden und Gemeindeverbände durch Anzeige gegenüber dem für das Fachgesetz zuständigen Ministerium im Einzelfall von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards befreien, wenn der Zweck auch auf andere Art und Weise als durch die Erfüllung der Standards sichergestellt ist und Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Kommunalbelastende landesrechtliche Standards im Sinne von Absatz 1 sind Vorgaben in Landesgesetzen und Rechtsverordnungen auf Grund von Landesgesetzen, die die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bestimmen, nämlich:

1. Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Bilanzen, Plänen und Konzepten,
2. organisationsrechtliche Vorgaben sowie
3. Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung; eine Befreiung ist in diesen Fällen zulässig, soweit eine entsprechend fachgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt ist. Eine Befreiung von laubahnrechtlichen Vorgaben ist nicht möglich.

(3) Soweit in den in Absatz 2 genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen bereits Experimentierklauseln enthalten sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Verfahren

(1) Die Anzeige ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Vollzugs an das für das Fachgesetz zuständige Ministerium zu richten. Die kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards, von denen befreit werden soll, und der Umfang der angestrebten Befreiung sind im Einzelnen anzugeben. Die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe erfüllt wird, sowie die Vorgehensweise müssen beschrieben werden.

(2) Die angezeigte Befreiung gilt für die Dauer von höchstens fünf Jahren.

(3) Das für das Fachgesetz zuständige Ministerium prüft die generelle Übertragbarkeit des Ergebnisses des Versuchs auf die anderen Gemeinden und Gemeindeverbände.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften über die Aufsicht bleiben unberührt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit von angezeigten Standardbefreiungen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes angezeigten Befreiungen gelten nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 weiter.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2006 S. 458

2022

**4. Änderung
der Satzung der Kommunalen
Zusatzversorgungskasse
Westfalen – Lippe
Vom 15. November 2005**

§ 1

Änderung der ZKW – Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen – Lippe (zkw) vom 9. Juli 2002 (GV. NRW. 2003 S. 468), zuletzt geändert durch die 3. Satzungsänderung vom 15. März 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt.“

2. In § 36 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten“ gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach die Angaben „Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.“ angefügt.
3. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „einen Monatsbetrag von 30 Euro“ durch die Angaben „den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG“ ersetzt.
4. In § 43 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und um die Wörter „für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind insoweit zusätzlich die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen, sofern diese außerhalb von Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung liegen.“ ergänzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 und Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Münster, den 15. November 2005

H o f f s t ä d t

Vorsitzender des Kassenausschusses

R a s c h d o r f

Schriftführerin

– GV. NRW. 2006 S. 458

2022

5. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen – Lippe

Vom 8. Juni 2006

§ 1

Änderung der ZKW – Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen – Lippe (zkw) vom 9. Juli 2002 (GV. NRW. 2003 S. 468), zuletzt geändert durch die 4. Satzungsänderung vom 15. November 2005 (GV. NRW. 2006 S. 458) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„Freiwillige Versicherung“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 24 bis 26 werden gestrichen.
 - c) Der dritte Teil erhält die Überschrift:
„Leistungen aus der Pflichtversicherung“.
 - d) Die Angabe zu § 52a wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kasse“ die Wörter „den Mitgliedern und“ und hinter dem Wort „Versicherung“ die Wörter „in Anlehnung an das Punktemodell“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a werden hinter den Wörtern „der Satzung“ die Wörter „einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ eingefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „laufenden Umlagen“ durch die Angaben „Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61)“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird hinter dem Wort „Tag“ das Wort „vor“ eingefügt.

5. In § 13 Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25 € – insgesamt maximal 1.000 € – von dem Mitglied fordern; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden konkreten Schadens aufgrund der verspäteten Meldung bleibt der Kasse unbenommen. ⁴Der pauschale Schadensersatz nach Satz 3 ist zu reduzieren, wenn das Mitglied nachweist, dass der konkrete Schaden der Kasse geringer ist. ⁵Sofern der konkrete Schaden höher ist als der pauschale Schadensersatz nach Satz 3, bleibt es der Kasse unbenommen ihren darüber hinausgehenden Schaden aufgrund der verspäteten Meldung geltend zu machen.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „Zusatzbeiträge“ das Wort „individuell“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 7 und 8 wird jeweils die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entfällt, wenn die durch die Wörter „Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- d) In Absatz 3a Satz 1 wird hinter den Angaben „Absatz 1“ die Angaben „und 2“ eingefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b wird der Verweis auf „(§§ 23 bis 26)“ durch einen Verweis auf „(§ 23)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird der Satz 4 gestrichen.

8. § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.“

9. In § 19 Abs. 1 Buchstaben a bis l wird jeweils am Ende das Wort „oder“ und in Buchstabe m das Komma vor dem Wort „oder“ gestrichen.

10. In § 22 wird Buchstabe c gestrichen.

11. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Freiwillige Versicherung

Die Durchführung der freiwilligen Versicherung wird in den für den jeweiligen Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Anhang) geregelt.“

12. Die §§ 24, 25 und 26 werden gestrichen.

13. § 27 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

14. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

- a) bei einer/einem Pflichtversicherten, deren/dessen Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der aus ihrer/seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,
- d) bei einer/einem Beschäftigten, deren/dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht aus-

schließenden Alters begründet worden und die/der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

²Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchstabe d) der/des Beschäftigten, durchgeführt.“

15. § 29 Abs. 2 wird gestrichen.

16. Der dritte Teil erhält die Überschrift:

„Leistungen aus der Pflichtversicherung“.

17. § 33 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Versorgungspunkte ergeben sich

a) für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),

b) für soziale Komponenten (§ 35) und

c) als Bonuspunkte (§ 66).“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

19. § 35 Abs. 4 wird gestrichen.

20. In § 36 werden Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 gestrichen.

21. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Angaben „Sätze 1 bis 3“ durch die Angaben „Sätze 1 und 2“ ersetzt.

22. § 39 Abs. 7 wird gestrichen.

23. § 40 Abs. 3 wird gestrichen.

24. § 41 Abs. 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Angaben „den Absätzen 1 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt. Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Absatz 7 zu Absatz 6.

25. In § 43 Satz 3 wird der Satzteil ab dem Semikolon gestrichen.

26. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mit.“

27. In § 49 Satz 1 wird vor den Wörtern „einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen“ die Angabe „einer/“ eingefügt.

28. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und freiwillig Versicherte“ gestrichen und in Satz 4 wird die Angabe „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

29. § 52 Abs. 4 wird gestrichen.

30. § 52a wird gestrichen.

31. In § 58 Abs. 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

32. § 59 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leis-

tungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann, können nach Maßgabe der für den Vertrag gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Anwartschaften und Ansprüche herabgesetzt werden; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“

33. § 62 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2 und Satz 4 wird zu Satz 3.

34. § 63 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Sanierungsgelder können“ durch die Wörter „Sanierungsgeld kann“ und die Wörter „von Sanierungsgeldern“ durch die Wörter „des Sanierungsgeldes“ ersetzt.

35. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:

„Fälligkeit von Beiträgen, Umlagen, Sanierungsgeldern und Zusatzbeiträgen“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge, Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt.“

c) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „Prozentpunkte“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.

36. § 67 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen. Satz 2 und Satz 3 werden Satz 1 und Satz 2. In Absatz 3 Satz 2 müssen die Angaben „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angaben „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt werden.

37. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuteilung der Überschüsse richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Über die Zuteilung der Überschüsse entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.“

§ 2

In-Kraft-Treten

„(3) Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 8 mit Wirkung zum 1. Januar 2002, § 1 Nr. 17 zum 1. Januar 2003, § 1 Nr. 10 zum 1. Oktober 2004 und § 1 Nr. 1 a bis c, 7, 11, 12, 16, 18 b, 19, 20, 21 a, 22 bis 25, 28 bis 31, 34 und 36 zum 9. Juni 2006 in Kraft.“

Münster, den 8. Juni 2006

H o f f s t ä d t

Vorsitzender des Kassenausschusses

R a s c h d o r f

Schriftführerin

223

**Berichtigung der Verordnung
zur Änderung von Ausbildungs- und
Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG
vom 5. Mai 2006**

Vom 28. August 2006

Die Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 5. Mai 2006 (GV. NRW. S. 222) wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 2 (Änderung der APO-WbK):
 - a) In Nummer 6 muss die Verweisung („§ 30 Abs. 3“) richtig lauten: „§ 28 Abs. 3 Satz 3“.
 - b) In Nummer 32 muss der Änderungsbefehl in Buchstabe c richtig lauten: „Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:“.
2. In Artikel 3 (Änderung der APO-BK) Teil I (Allgemeiner Teil) muss in Nummer 5 Buchstabe b das Wort „schulfachliche“ richtig lauten: „schulaufsichtliche“.
3. In Artikel 11 (In-Kraft-Treten) muss der Text in Nummer 2 Buchstabe b richtig lauten: „Artikel 3 Abschnitt V (APO-BK Anlage D) Nr. 14 zum 1. August 2006 für alle Schülerinnen und Schüler, die ab 1. August 2006 neu in die Bildungsgänge eintreten oder die Jahrgangsstufe 11 wiederholen.“

– GV. NRW. 2006 S. 461

238

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Bestimmung
der Gebiete mit Kündungssperrfrist
bei der Begründung und Veräußerung
von Wohnungseigentum an vermieteten
Wohnungen – Kündungssperrfrist-
verordnung – KSpVO –**

Vom 19. September 2006

Auf Grund des § 577 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. In Fällen der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen und anschließender Veräußerung vor dem 1.1.2007 sind die am 31.12.2006 geltenden Bestimmungen über die Kündungssperrfristen der Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Kündungssperrfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen – Kündungssperrfristverordnung – KSpVO – vom 20. April 2004 (GV. NRW. S. 216) noch bis zum 31.12.2009 weiter anzuwenden. Ein am 1.1.2007 bereits verstrichener Teil einer Frist wird angerechnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2006 S. 461

315

**Erstes Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die juristischen Prüfungen
und den juristischen Vorbereitungsdienst
Vom 17. Oktober 2006**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erstes Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die juristischen Prüfungen
und den juristischen Vorbereitungsdienst**

Artikel I

Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Fünften Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Paragraphenüberschrift eingefügt:

„§ 56 a

Wiederholung der Prüfung zum Zwecke
der Notenverbesserung“.

2. Nach § 29 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 18 Abs. 3 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.“

3. Nach § 56 wird folgender § 56a eingeführt:

„§ 56a

**Wiederholung der Prüfung zum Zwecke
der Notenverbesserung**

(1) Ist die Prüfung bei erstmaligem Ablegen gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 für bestanden erklärt worden, hat die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes dem Prüfling, der die Prüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen abgelegt hat, auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu stellen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. § 59 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Nach Gestattung der Wiederholungsprüfung zum Zweck der Notenverbesserung kann der Prüfling durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Bei Verzicht gilt eine Verbesserung als nicht erreicht. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.“

4. In § 60 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle der Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen infolge der Wahrnehmung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt § 59 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

5. In § 65 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gebühren werden erhoben

1. für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung,
2. für das Widerspruchsverfahren in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die Gebührensätze zu bestimmen und die Einzelheiten der Erhebung der Gebühren zu regeln. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Gestattung der Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung von der rechtzeitigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der vollen Gebühr abhängig gemacht wird und im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung der Antrag auf Gestattung abzulehnen ist. Soweit die Rechtsverordnung keine Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

6. In § 66 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 56 a findet Anwendung auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in den Vorbereitungsdienst mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 oder später erstmals eingetreten sind.“

Artikel II

1. Artikel I Nummer 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 461

7134

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW)

Vom 25. Oktober 2006

Aufgrund des § 29 Nrn. 1 bis 9 und 11 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-

Westfalen (DSG NRW) vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der Fassung vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Finanzministerium und dem Justizministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

- § 1 Landesvermessungsamt
- § 2 Bezirksregierungen
- § 3 Kreise und kreisfreie Städte als Katasterbehörden

Abschnitt 2

Aufgaben

- § 4 Geodätischer Raumbezug
- § 5 Topographische Geobasisdaten
- § 6 Landesluftbildsammlung
- § 7 Kartographische Geobasisdaten
- § 8 Liegenschaftskataster

Abschnitt 3

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten

- § 9 Bereitstellung von Metadaten
- § 10 Bereitstellung der Liegenschaftskatasterakten
- § 11 Einräumung von Nutzungsrechten an Geobasisdaten
- § 12 Bereitstellung von Geobasisdaten für Landes- und Kommunalaufgaben
- § 13 Datenübermittlung an die Finanz- und Grundbuchverwaltung
- § 14 Elektronische Bereitstellung der Geobasisdaten
- § 15 Gebühren und Entgelte

Abschnitt 4

Liegenschaftsvermessungen

- § 16 Ermittlung und Feststellung von Grundstücksgrenzen
- § 17 Abmarkung von Grundstücksgrenzen
- § 18 Bildung von Flurstücken zur Durchführung von Enteignungs- und öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren
- § 19 Verfahren der Gebäudeeinmessung
- § 20 Elektronische Kommunikation bei Liegenschaftsvermessungen
- § 21 Einzusetzendes Fachpersonal

Abschnitt 5

Verfahren der Offenlegung

- § 22 Offenlegung des Liegenschaftskatasters
- § 23 Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen

Abschnitt 6

Sicherung, Aufbewahrung und Archivierung

- § 24 Sicherung
- § 25 Aufbewahrung
- § 26 Aussonderung und Anbietung
- § 27 Archivierung

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

- § 28 Elektronische Kommunikation
- § 29 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 **Zuständigkeiten und Zusammenarbeit**

§ 1

Landesvermessungsamt

(1) Das Landesvermessungsamt ist zuständig für die Wahrnehmung der in den §§ 8 bis 10 des Vermessungs- und Katastergesetzes für den Bereich der Landesvermessung beschriebenen Aufgaben, insbesondere für

1. den geodätischen Raumbezug (§ 4),
2. die topographischen Geobasisdaten (§ 5),
3. die Landesluftbildsammlung (§ 6) und
4. die kartographischen Geobasisdaten (§ 7),

sofern nicht die Bezirksregierungen (§ 2 Abs. 2, 3 und 4) zuständig sind. Soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, wirkt das Landesvermessungsamt in nationalen und internationalen Normungs- und Fachgremien mit.

(2) Das Landesvermessungsamt informiert über das Angebot und die Nutzungsmöglichkeiten an den Geobasisdaten der Landesvermessung und den hieraus abgeleiteten Produkten (§ 10 Vermessungs- und Katastergesetz), nimmt die Urheber- und Leistungsschutzrechte des Landes an diesen Daten und Produkten wahr und ist hierfür die für die Zustimmung zur Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz zuständige Behörde.

(3) Das Landesvermessungsamt unterstützt andere Vermessungsstellen bei der Prüfung und Eichung ihrer Vermessungsinstrumente, die im amtlichen Vermessungswesen (§ 1 Vermessungs- und Katastergesetz) eingesetzt werden.

§ 2

Bezirksregierungen

(1) Die Bezirksregierungen führen die Aufsicht über die Kreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden und über die behördlichen Vermessungsstellen gemäß § 25 Vermessungs- und Katastergesetz, sowie über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen) und entscheiden, wenn unterschiedliche Auslegungen bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bestehen.

(2) Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Erhebung von Geobasisdaten zur Bestimmung von Höhenfestpunkten des Raumbezugspunktfeldes (§ 9 Nr. 1 Vermessungs- und Katastergesetz), soweit diese für die Verknüpfung mit dem Liegenschaftskataster erforderlich sind.

(3) Die Bezirksregierungen koordinieren gemäß § 23 Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz die Arbeiten zur Erhebung der charakteristischen Topographie (§ 8 Abs. 4) mit der Erhebung der topographischen Geobasisdaten (§ 5). Sie erheben ergänzende topographische Daten unter Beachtung der Erfordernisse der Topographischen Landeskarten (§ 7 Abs. 2).

(4) Die Bezirksregierungen übernehmen gemäß § 23 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz insbesondere zur Realisierung eines einheitlichen Raumbezugssystems Arbeiten zur Ergänzung, Erneuerung und Fortführung der geodätischen Grundlagen des Liegenschaftskatasters, vorrangig an den Grenzen ihrer Bezirke und an den Grenzen benachbarter Katasterbehörden.

(5) Die Bezirksregierungen unterstützen andere Vermessungsstellen bei der Prüfung und Eichung ihrer Vermessungsinstrumente, die im amtlichen Vermessungswesen (§ 1 Vermessungs- und Katastergesetz) eingesetzt werden.

§ 3

Kreise und kreisfreie Städte als Katasterbehörden

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Aufgaben nach § 23 Abs. 1 Vermessungs- und

Katastergesetz. Die Zuständigkeit der Katasterbehörden zur amtlichen Beglaubigung nach § 14 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz ist nicht durch § 15 Vermessungs- und Katastergesetz übertragbar.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden wirken gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 Vermessungs- und Katastergesetz mit an Aufgaben der Landesvermessung durch den Aufbau und die Überwachung von Stationen des Satellitenpositionierungsdienstes, durch die Laufendhaltung von Höhenfestpunkten des Raumbezugspunktfeldes sowie durch die Bereitstellung von Geobasisdaten der Landesvermessung, soweit dies unter örtlichen Gesichtspunkten notwendig oder zweckmäßig ist.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte informieren über das Angebot und die Nutzungsmöglichkeiten an den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und den hieraus abgeleiteten Produkten (§ 14 Vermessungs- und Katastergesetz), nehmen die Urheber- und Leistungsschutzrechte an diesen Daten und Produkten wahr und sind hierfür die für die Zustimmung zur Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz zuständigen Behörden.

Abschnitt 2 **Aufgaben**

§ 4

Geodätischer Raumbezug

(1) Das amtliche Vermessungswesen basiert auf einem einheitlichen geodätischen Raumbezug. Dieser wird realisiert durch den Satellitenpositionierungsdienst (§ 9 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz), das Raumbezugspunktfeld der Landesvermessung und die Vermessungspunktfelder des Liegenschaftskatasters (§ 12 Nr. 1 Vermessungs- und Katastergesetz).

(2) Das Raumbezugspunktfeld der Landesvermessung umfasst alle geodätischen Grundnetzpunkte, Lagefestpunkte, Höhenfestpunkte, Schwerefestpunkte und Referenzstationspunkte, die im Geobasisinformationssystem für den Bereich der Landesvermessung (§ 8 Nr. 1 Vermessungs- und Katastergesetz) geführt werden.

(3) Das Raumbezugspunktfeld ist aktuell zu halten. Zur Dokumentation von Veränderungen ist in das Geobasisinformationssystem für den Bereich der Landesvermessung ein entsprechender Historiennachweis zu integrieren bzw. hiermit zu verknüpfen.

§ 5

Topographische Geobasisdaten

(1) Durch die Erhebung der topographischen Geobasisdaten wird unter Berücksichtigung der Standards der kartographischen Geobasisdaten (§ 7 Abs. 1) sowie der Erfordernisse der Topographischen Landeskarten (§ 7 Abs. 2) die Erdoberfläche in ihrer räumlichen Gliederung und in ihren einzelnen Erscheinungsformen einschließlich des Reliefs zusammenhängend erfasst.

(2) Die topographischen Geobasisdaten basieren auf den Angaben zur charakteristischen Topographie (§ 8 Abs. 4) sowie auf Bildflug- und Fernerkundungsdaten.

(3) Bildflugvorhaben, die im Zusammenhang mit der Erhebung der topographischen Geobasisdaten von Bedeutung sein können (§ 3 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz), sind frühzeitig vor Auftragserteilung dem Landesvermessungsamt anzuzeigen. Das Landesvermessungsamt unterstützt bei Bedarf die Planung und Durchführung solcher Vorhaben.

(4) Die topographischen Geobasisdaten sind im Geobasisinformationssystem für den Bereich der Landesvermessung (§ 8 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz) zu führen und aktuell zu halten; zur Dokumentation von Veränderungen ist ein entsprechender Historiennachweis zu integrieren bzw. hiermit zu verknüpfen.

§ 6

Landesluftbildsammlung

(1) In der Landesluftbildsammlung werden die Ergebnisse von Bildflug- und Fernerkundungsvorhaben ge-

führt, die das Gebiet von Nordrhein-Westfalen insgesamt oder in Teilen abbilden. Mit der Führung der Landesluftbildsammlung wird die Forderung aus § 9 Satz 2 Nr. 4 Vermessungs- und Katastergesetz erfüllt. Die Regelungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) finden sinngemäß Anwendung.

(2) Luftbilder und Fernerkundungsergebnisse, die dem Landesvermessungsamt gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 Vermessungs- und Katastergesetz zur Übernahme angeboten werden, sind nur bei gleichzeitiger Übertragung der Eigentums- und Nutzungsrechte auf das Landesvermessungsamt in die Landesluftbildsammlung zu übernehmen.

(3) Aus der Landesluftbildsammlung werden für die gesamte Landesfläche digitale Orthophotos abgeleitet. Sie sind im Geobasisinformationssystem für den Bereich der Landesvermessung zu führen und aktuell zu halten. Die Entscheidung, in welcher Ausgestaltung die Orthophotos im Einzelnen bereitgestellt werden, trifft das Landesvermessungsamt mit Genehmigung des Innenministeriums.

§ 7

Kartographische Geobasisdaten

(1) Die mit kartographischen Gestaltungselementen verknüpften und ergänzten topographischen Geobasisdaten (§ 5) werden als kartographische Geobasisdaten bezeichnet. Die kartographischen Geobasisdaten sind im Geobasisinformationssystem für den Bereich der Landesvermessung zu führen und aktuell zu halten; sie bilden die Grundlage für die Ableitung der Topographischen Landeskarten.

(2) Topographische Landeskarten sind die Hauptkarten und Sonderkarten in digitaler und analoger Form. In den Hauptkarten wird das Landesgebiet in unterschiedlichen Generalisierungsstufen, denen die Zielmaßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:50.000, 1:100.000, 1:250.000 und 1:1.000.000 zugeordnet sind, flächendeckend dargestellt. Sonderkarten werden flächendeckend für das Landesgebiet für administrative Zwecke in den Zielmaßstäben 1:50.000, 1:200.000 und 1:500.000 und für Zwecke des Tourismus in den Zielmaßstäben 1:25.000 und 1:50.000 aus den Hauptkarten abgeleitet.

(3) Die Entscheidung, in welcher Ausgestaltung die Topographischen Landeskarten im Einzelnen bereitgestellt werden, trifft das Landesvermessungsamt mit Genehmigung des Innenministeriums.

§ 8

Liegenschaftskataster

(1) Im Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet alle Angaben nach § 11 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz aktuell darzustellen und zu beschreiben. Diese sind als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung in dem Umfang zu erheben und aktuell zu halten, wie dies für deren Bereitstellung in den landeseinheitlich vorgegebenen Standardausgaben textlicher und kartographischer Art bis zum Zielmaßstab 1:5.000 notwendig ist. Über die Erfüllung der Pflichtaufgabe hinaus können im Rahmen von § 13 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz weitere Angaben im Liegenschaftskataster geführt werden, wenn kommunale Belange oder sonstige Nutzerbelange (§ 1 Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz) dies erfordern und sofern deren Aktualisierung sichergestellt ist. Zur Dokumentation von Veränderungen ist in das Geobasisinformationssystem für den Bereich des Liegenschaftskatasters ein Historiennachweis zu integrieren oder hiermit zu verknüpfen.

(2) Liegenschaftsangaben (§ 11 Abs. 1 und 4 Vermessungs- und Katastergesetz) sind:

1. die Flurstücksgrenzen, einschließlich der Hinweise auf Besonderheiten der Grenzen, insbesondere auf streitige Grenzen (§ 19 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz),
2. die katastertechnischen Ordnungseinheiten des Flurstücks,

3. die Flurstücksfläche,

4. die Gebäudedaten (Lage, Hausnummer, Gebäudegrundriss, Funktion und ggf. Eigenname),

5. die Koordinaten und weitere beschreibende Daten der Grenz-, Gebäude- und sonstigen Vermessungspunkte (Vermessungspunktfelder des Liegenschaftskatasters, § 4 Abs. 1) sowie

6. die Straßennamen, Gewannenbezeichnungen und sonstige Lagebezeichnungen.

(3) Die aufgrund örtlicher Feststellungen oder anderer Erhebungsverfahren ermittelten Gegebenheiten der Erdoberfläche, z. B. hinsichtlich Bodenbewuchs, Beschaffenheit oder Bebauung, werden hinsichtlich ihrer vorhandenen bzw. zu erwartenden Nutzung (§ 11 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz) geführt. Nutzungen der Erdoberfläche müssen lückenlos und überschneidungsfrei nachgewiesen werden. Überlagernde Nutzungen werden nachgewiesen, soweit sie von den Nutzungen der Erdoberfläche oder untereinander durch Bauwerke getrennt sind.

(4) Angaben zur charakteristischen Topographie (§ 11 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz) beschreiben Bauwerke, Einrichtungen soweit sie nicht zu den Liegenschaften gehören und sonstige mit dem Grund und Boden verbundene topographisch bedeutende Objekte der Landschaft. Die Erhebung der entsprechenden Daten beinhaltet die Erfassung der Lage und erforderlichenfalls der Höhe. Angaben zur charakteristischen Topographie sind in einem solchen Umfang im Liegenschaftskataster zu führen, wie dies für die Darstellung in den Standardausgaben (Absatz 1) erforderlich ist. Den Anforderungen der topographischen Geobasisdaten (§ 5 Abs. 2) ist Rechnung zu tragen.

(5) Es werden folgende öffentlich-rechtliche Festlegungen (§ 11 Abs. 6 Vermessungs- und Katastergesetz) nachrichtlich geführt:

1. Die Klassifizierung der Straßen nach Straßenrecht,
2. die Klassifizierung von Gewässerflächen nach Wasserrecht sowie
3. flurstücksbezogene Hinweise auf behördlich eingeleitete Verfahren, die eine Änderung der Flurstücksgrenzen oder der Eigentümerangaben zur Folge haben können.

(6) Liegenschaftskatasterakten (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Vermessungs- und Katastergesetz) sind:

1. Die durch die Vermessungsstelle eingereichten Vermessungsschriften,
2. sonstige Urkunden, die rechtserhebliche Entscheidungen im Sinne des Katasterrechts enthalten,
3. die in Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten den Katasterbehörden mitgeteilten rechtskräftigen Urteile und Vergleiche über Grenzstreitigkeiten sowie
4. weiterer Schriftverkehr und sonstige den Katasterbehörden eingereichte wesentliche Unterlagen.

Abschnitt 3

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten

§ 9

Bereitstellung von Metadaten

(1) Metadaten sind strukturierte Daten, mit deren Hilfe Geobasisdaten und Dienste zu deren Nutzung auf unterschiedlichen Aggregationsebenen beschrieben werden. Dazu gehören Informationen über die Eigenschaften wie Definition, Herkunft, Gültigkeit, Genauigkeit, Einsatz- und Nutzungsmöglichkeiten.

(2) Das Landesvermessungsamt und die Katasterbehörden sind verpflichtet (§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 3), Metadaten in geeigneter Weise zu führen, zu pflegen und kostenfrei bereitzustellen.

§ 10

Bereitstellung der Liegenschaftskatasterakten

Für die Bereitstellung von Unterlagen aus den Liegenschaftskatasterakten (§ 8 Abs. 6) ist die Darlegung eines berechtigten Interesses nur insoweit erforderlich, wie diese Unterlagen Eigentümerangaben (§ 11 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz) oder Angaben zu weiteren Personen im Umfang der Eigentümerangaben enthalten. Die Unterlagen sollen nur in dem durch das berechtigte Interesse gerechtfertigten Umfang bereitgestellt werden, es sei denn, dies ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz sind entsprechend anzuwenden. Für die sachgerechte Verwendung dieser Unterlagen sind die Nutzer selbst verantwortlich.

§ 11

Einräumung von Nutzungsrechten an Geobasisdaten

(1) Die für die Führung der Geobasisdaten zuständige Stelle kann ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Geobasisdaten (§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 3) einräumen.

(2) Die Einräumung von Nutzungsrechten an Geobasisdaten im Bereich des Liegenschaftskatasters durch das Geodatenzentrum erfolgt im Auftrag der zuständigen Katasterbehörden.

(3) Zweck und Umfang des Nutzungsrechtes und die Pflichten des Nutzungsberechtigten werden unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz in Nutzungsbedingungen niedergelegt. Die Nutzungsbedingungen werden dem Antragsteller vor Einräumung des Nutzungsrechtes bekanntgegeben und sind von ihm anzuerkennen.

§ 12

Bereitstellung von Geobasisdaten für Landes- und Kommunalaufgaben

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz werden Geobasisdaten nach § 11 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz sowie nach §§ 4 bis 8 dieser Verordnung mit Ausnahme der Liegenschaftskatasterakten (§ 8 Abs. 6) bereitgestellt. Für die Bereitstellung von Eigentümerangaben ist § 14 Abs. 2 und 3 Vermessungs- und Katastergesetz zu beachten.

(2) Ein über das Gebiet eines Katasteramtes hinausgehender Datenbezug soll über das Geodatenzentrum erfolgen.

§ 13

Datenübermittlung an die Finanz- und Grundbuchverwaltung

(1) Die zur Aufgabenerfüllung benötigten Liegenschaftsangaben (§ 8 Abs. 2) und Eigentümerangaben (§ 11 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz) werden nach einer Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters den Finanzämtern für die Grundbesitzbewertung sowie für die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge und den Grundbuchämtern zur Einrichtung und Führung des Grundbuchs sowie weiterer zur Führung des Grundbuchs erforderlicher Verzeichnisse bereitgestellt. Die für diese Zwecke benötigten Geobasisdaten sollen durch die Eröffnung eines direkten Zugriffs mittels Online-Verfahren bereitgestellt werden, wobei beim Zugriff auf personenbezogene Daten § 14 zu beachten ist. Stehen diese Verfahren einschließlich des Historiennachweises der benötigten Geobasisdaten noch nicht zur Verfügung, erfolgt die Bereitstellung durch regelmäßige Datenübermittlungen. Unabhängig vom Bestehen eines Online-Verfahrens teilen die Katasterämter den Finanzämtern und den Grundbuchämtern die Neueinrichtung und Fortführung der benötigten Geobasisdaten mit.

(2) Eine über Absatz 1 hinausgehende Bereitstellung erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz.

§ 14

Elektronische Bereitstellung der Geobasisdaten

(1) Bei der elektronischen Bereitstellung der Geobasisdaten (Online-Verfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Vermessungs- und Katastergesetz) sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen des automatisierten Abrufverfahrens oder der regelmäßigen Datenübermittlung nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nur für die Eigentümerangaben (§ 11 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz) und für personenbezogene Daten gemäß § 10 Satz 1 zu treffen.

(2) Regelungen gemäß § 10 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind von der datenbereitstellenden Stelle festzulegen und vom Datenempfänger anzuerkennen. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs einschließlich der Identifizierbarkeit der abrufenden Person trägt der Datenempfänger unter Beachtung des § 14 Abs. 2 und 3 Vermessungs- und Katastergesetz. Die Einhaltung der Bedingungen ist mit Stichproben durch die datenbereitstellende Stelle zu überprüfen. Bei Verstößen kann die datenbereitstellende Stelle den Zugang zum Abrufverfahren sperren.

(3) Abrufverfahren für Daten nach Absatz 1 können für Datenempfänger nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Vermessungs- und Katastergesetz zu dem dort aufgeführten Zweck eingerichtet werden. Diese Berechtigung schließt die regelmäßige Datenübermittlung (§ 9 Abs. 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) an die Finanz- und Grundbuchverwaltung (§ 13) mit ein.

(4) Sonstige Datenempfänger nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz können ihr berechtigtes Interesse auch mittels Online-Verfahren darlegen, soweit das berechtigte Interesse in diesen Verfahren überprüft werden kann. Wenn das berechtigte Interesse dabei schriftlich dargelegt wird, ist die elektronische Kommunikation nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zugelassen. Weitere Verfahrenslösungen, die aufgrund der Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik entwickelt werden, sind unter der Voraussetzung des Satzes 1 zugelassen.

(5) Für Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung und für Bergbauunternehmen im rheinischen Braunkohlenrevier können Abrufverfahren eingesetzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben vorliegt. Die Daten nach Absatz 1 werden für Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung in deren Zuständigkeitsbereichen und für Bergbauunternehmen im rheinischen Braunkohlenrevier im Bereich des Braunkohlenplangebiets (§ 25 Landesplanungsgesetz NRW) bereitgestellt. Die Daten nach Absatz 1 dürfen auch dann für ganze Bezirke des Liegenschaftskatasters (Gemarkungen) bereitgestellt werden, wenn diese Liegenschaften enthalten, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Unternehmens gehören; eine Nutzung der für solche Liegenschaften abgerufenen Daten durch das Unternehmen ist nicht zulässig.

(6) Die elektronische Bereitstellung von Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in beglaubigter Form erfolgt durch die datenabgebende Stelle unter Beachtung des § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Zur Kennzeichnung der amtlichen Beglaubigung genügt der Beglaubigungsvermerk.

§ 15

Gebühren und Entgelte

(1) Für die Bereitstellung der Geobasisdaten und hieraus abgeleiteter Produkte in Standardausgaben und Standarddiensten nach § 4 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz sowie für die Einräumung diesbezüglicher Nutzungsrechte nach § 5 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz werden durch das Innenministerium Entgelte festgesetzt, sofern nicht hierfür Regelungen in Gebührenordnungen bestehen. Dabei ist die Einheitlichkeit im Bundesgebiet soweit wie möglich zu wahren. Gebühren-

regelungen für sonstige Aufgaben nach dem Vermessungs- und Katastergesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Bereitstellung von Geobasisdaten und hieraus abgeleiteter Produkte, die von den Standardausgaben und Standarddiensten abweichen, sowie für die Einräumung diesbezüglicher Nutzungsrechte, für die das Innenministerium keine Gebühren- oder Entgeltregelungen nach Absatz 1 erlassen hat, setzt die bereitstellende Stelle Entgelte fest. Dies gilt gleichermaßen für die Festsetzung von Entgelten für Nutzungsrechte an diesen Produkten. Die Einheitlichkeit der Entgelte im Land ist soweit wie möglich zu wahren.

(3) Bei der Bemessung von Entgeltsätzen sind der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten, die Bedeutung und der Wert der Daten für die Nutzer sowie das Interesse des Landes an der Verbreitung von Geobasisdaten zu berücksichtigen.

Abschnitt 4 **Liegenschaftsvermessungen**

§ 16

Ermittlung und Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Soll eine bestehende Grundstücksgrenze festgestellt werden, so ist für die Grenzermittlung (§ 19 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz) von ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster auszugehen, wenn nach sachverständiger Beurteilung an der Richtigkeit des Katasternachweises keine Zweifel bestehen.

(2) Die Lage neu zu bildender Grundstücksgrenzen wird nach den Angaben der Beteiligten unter Beachtung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ermittelt.

(3) Ist eine Grundstücksgrenze durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt worden, so ist diese Festlegung für die Grenzermittlung maßgebend. Wird durch die gerichtliche Entscheidung oder den gerichtlichen Vergleich die Grenze in dem für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Umfang ermittelt sowie hierdurch gleichzeitig die Anerkennung der Grenze ersetzt, so gilt sie als festgestellt.

(4) Ist eine Grundstücksgrenze aufgrund eines Gesetzes oder eines gesetzlich geregelten Verfahrens mit rechtlicher Wirkung gebildet worden, so gilt diese Grenze als festgestellt.

(5) Ist die Lage einer Grundstücksgrenze nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt und das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt worden, so gilt diese Grenze als festgestellt.

(6) Für die Verschmelzung von Flurstücken im Zusammenhang mit einer anstehenden Grenz- oder Teilungsvermessung führt die Katasterbehörde die notwendigen Belastungsanfragen beim zuständigen Grundbuchamt durch und stellt diese Ergebnisse der Vermessungsstelle zur Vorbereitung der Vereinigungsanträge gebührenfrei bereit, falls die Vermessungsstelle dies beantragt.

§ 17

Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Grundstücksgrenzen werden in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Grenzfeststellung abgemarkt.

(2) Erhebt im Abmarkungsverfahren ein Beteiligter Einwendungen gegen die Lage einer Grundstücksgrenze, die bereits festgestellt ist (§ 19 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz) oder als festgestellt gilt (§ 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz), so soll die Grenze dennoch abgemarkt werden, wenn nach sachverständiger Beurteilung an der Richtigkeit des Katasternachweises und an seiner ordnungsgemäßen Übertragung in die Öffentlichkeit keine Zweifel bestehen.

(3) Künftig wegfallende Grundstücksgrenzen sollen nicht abgemarkt, überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt werden.

(4) Grenzzeichen zur Kennzeichnung der Grenzen von Nachbargrundstücken (§ 20 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz) sind von den Grundstückseigentümern oder Grundstückseigentümern und Erbbaube-

rechtigten auch in nicht festgestellten Grenzen zu dulden, da diese Grenzzeichen nur den Verlauf der Grenze der Nachbargrundstücke kennzeichnen. Gleiches gilt auch im Falle einer nach § 19 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz als streitig bezeichneten Grenze. Dieser Sachverhalt ist in der Grenzniederschrift (§ 21 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz) klarzustellen.

(5) In Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz kann die Abmarkung der Grenzen land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke unterbleiben, wenn

1. die Grundstücksgrenzen infolge der Einwirkung durch land- und forstwirtschaftliche Arbeiten nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können,
2. das Ergebnis der Vermessung den Anforderungen an ein Koordinatenkataster entspricht,
3. gekennzeichnete Grenz- und Vermessungspunkte zukünftig in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, um die nicht abgemarkten Grenzpunkte jederzeit in einem vertretbaren Aufwand einwandfrei in die Öffentlichkeit übertragen zu können und
4. die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden.

Bei den nach Nummer 3 zur Verfügung stehenden Grenzpunkten ist abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz eine nicht sichtbare Kennzeichnung zugelassen.

§ 18

Bildung von Flurstücken zur Durchführung von Enteignungs- und öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren

(1) Zur Durchführung eines Enteignungs- oder Bodenordnungsverfahrens (§ 11 Abs. 2 Satz 4 Vermessungs- und Katastergesetz) kann die für das jeweilige Verfahren zuständige Stelle eine Liegenschaftsvermessung (§ 12 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz) veranlassen und die Bildung neuer Flurstücke im Liegenschaftskataster beantragen.

(2) Die Bekanntgabe der neu ermittelten Grenzen und der Abmarkungen hat jeweils im Enteignungs- bzw. Bodenordnungsverfahren (§ 22 Vermessungs- und Katastergesetz) zu erfolgen. Sind von der Abmarkung betroffene Beteiligte (§ 21 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz) nicht in das jeweilige Verfahren einbezogen, so hat in zeitlicher Anlehnung an das Verfahren eine separate Bekanntgabe zu erfolgen; entsprechendes gilt für das Entfernen von Grenzzeichen gemäß Absatz 3.

(3) Kommt eine Feststellung der Grundstücksgrenzen in diesen Verfahren nicht zustande, ist die Bildung der Flurstücke und die Kennzeichnung der Flurstücksgrenzen auf Kosten der für das Verfahren zuständigen Stelle rückgängig zu machen.

§ 19

Verfahren der Gebäudeeinmessung

(1) Folgende Gebäude und Gebäudeanbauten (§ 11 Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz) unterliegen nicht der Gebäudeeinmessungspflicht nach § 16 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz:

- a) Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt worden sind,
- b) Gebäude und Gebäudeanbauten mit einer Grundrissfläche von weniger als 10 m² oder
- c) sonstige Gebäude und Gebäudeanbauten von geringer Bedeutung für das Liegenschaftskataster.

Für Gebäude und Gebäudeanbauten nach Satz 1, die ausschließlich den Fällen b und c zuzuordnen sind, haben die Verpflichteten gemäß § 16 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz der Katasterbehörde die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben über deren Lage und Grundriss sowie über sonstige Angaben gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 zu machen; auf eine Vermessung kann verzichtet werden, wenn diese Anga-

ben den Erfordernissen des Liegenschaftskatasters genügen. Die Unterlagen mit den notwendigen Angaben sind in die Liegenschaftskatasterakten (§ 8 Abs. 6) zu übernehmen. Wurde ein Teil eines Gebäudes abgebrochen, erfolgt die Einmessung des veränderten äußeren Grundrisses nach Absatz 2 nur, wenn die bereits im Liegenschaftskataster geführten Angaben nicht genügen, den neuen Grundriss eindeutig zu beschreiben.

(2) Die Gebäudeeinmessung gemäß § 16 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz ist grundsätzlich unmittelbar nach der Fertigstellung des Gebäudes oder der äußeren Grundrissveränderung zu beantragen. In Einzelfällen entscheidet die Katasterbehörde aufgrund der Aktualitätsanforderung an das Liegenschaftskataster über einen früheren Zeitpunkt der Gebäudeeinmessung. Die Vermessungsstelle hat die Ergebnisse der Gebäudeeinmessung innerhalb von 5 Monaten nach Beantragung der Gebäudeeinmessung der Katasterbehörde einzureichen. Die hierfür beantragten Vermessungsunterlagen sind von der Katasterbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat bereitzustellen.

(3) Wird der Katasterbehörde die Beantragung der Gebäudeeinmessung nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung im Sinne des Absatzes 2 nachgewiesen, fordert sie den Verpflichteten mit gleichzeitiger Information über die Verfahrensregelungen schriftlich auf, innerhalb einer Frist von 1 Monat die erforderliche Gebäudeeinmessung zu beantragen; die Aufforderung ist zuzustellen. Wurde der Katasterbehörde die Beantragung der Gebäudeeinmessung nicht innerhalb dieses Monats nachgewiesen, veranlasst sie die Gebäudeeinmessung und macht die Kosten gegenüber dem Verpflichteten geltend. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Vermessungsstelle informiert den Verpflichteten über die Ergebnisse der Einmessung sowie über den Zeitpunkt, wann sie die Gebäudeeinmessung der Katasterbehörde zur Übernahme ins Liegenschaftskataster eingereicht hat. Die Katasterbehörde führt das Liegenschaftskataster innerhalb von 3 Monaten fort und stellt dem Verpflichteten entsprechende Auszüge gemäß § 13 Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz zur Verfügung.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Gebäude auf Grundstücken, die im Gebiet eines förmlich eingeleiteten Bodenordnungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch oder dem Flurbereinigungsgesetz liegen.

(6) Für sonstige Gebäude, die der Verpflichtung nach § 16 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz unterliegen, gelten die Regelungen der Absätze 3 bis 5 sinngemäß.

§ 20

Elektronische Kommunikation bei Liegenschaftsvermessungen

(1) Die nach § 21 Abs. 2 und 4 Vermessungs- und Katastergesetz erforderlichen Erklärungen dürfen nur durch die Beteiligten persönlich oder durch Bevollmächtigte ohne die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation abgegeben werden. Erst bei der schriftlichen Bekanntgabe gemäß § 21 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Vermessungs- und Katastergesetz ist die elektronische Kommunikation nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen.

(2) Anträge zur Fortführung des Liegenschaftskatasters können einschließlich der Vermessungsschriften auf elektronischem Wege nach den Bedingungen des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Hierbei sind die elektronischen Abschriften der Vermessungsschriften unter Beachtung des § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu fertigen. In Papierform existierende Originale sind zeitnah zur Übernahme in das Liegenschaftskataster der Katasterbehörde für die weitere Aufbewahrung einzureichen.

(3) Für die elektronische Kommunikation bezüglich der Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 17 Vermessungs- und Katastergesetz sind die Regelungen

der Grundbuchordnung und der zugehörigen Rechtsverordnungen zu beachten.

§ 21

Einzusetzendes Fachpersonal

(1) Die Katasterbehörde trägt die Verantwortung dafür, dass ihre Liegenschaftsvermessungen nur von solchen vermessungstechnischen Dienstkräften ausgeführt werden, die über die dem Schwierigkeitsgrad der Arbeiten in vermessungstechnischer und liegenschaftsrechtlicher Hinsicht entsprechende Befähigung und Erfahrung verfügen. Mit der Aufnahme von Grenzniederschriften dürfen nur beauftragt werden:

- a) Beamtinnen und Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sowie Dienstkräfte, die zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sind,
- b) Beamtinnen und Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes.

Die zur Aufnahme von Grenzniederschriften befugten Personen müssen die von anderen Dienstkräften ausgeführten Liegenschaftsvermessungen soweit persönlich überwachen, dass sie die mit der Beurkundung der Grenzniederschrift verbundene Verantwortung übernehmen können.

(2) Wer im Vorbereitungsdienst zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst steht, darf unter Leitung und Aufsicht einer Person nach Absatz 1 Satz 2 Liegenschaftsvermessungen durchführen. Auszubildende dürfen unter Leitung und Aufsicht einer Dienstkraft nach Absatz 1 Satz 2 in geringerem Umfang mit der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen einfacher Art betraut werden.

(3) Für andere behördliche Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt 5

Verfahren der Offenlegung

§ 22

Offenlegung des Liegenschaftskatasters

(1) Im Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (§ 13 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz) sind im Falle umfangreicher Fortführungen für die Veränderungen der alte und neue Bestand im Umfang des § 13 Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz zur Einsichtnahme gegenüberzustellen; im Falle der Neueinrichtung genügt die Offenlegung des neuen Bestandes.

(2) Die Bestände nach Absatz 1 sind in den Diensträumen der Katasterbehörde oder der Gemeinde, in deren Gebiet sich die betroffenen Liegenschaften befinden, unter Beachtung des § 14 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz zur Einsichtnahme bereitzustellen; ergänzend können Online-Verfahren genutzt werden.

(3) Ort und Zeit der Offenlegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegung von der Katasterbehörde in ihrem Amtsbezirk ortsüblich bekannt zu machen.

(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 ist auf den Zweck der Offenlegung hinzuweisen. Es soll auch angegeben werden, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle er einzulegen ist.

§ 23

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen

(1) Im Verfahren der Offenlegung nach § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz ist die nach § 21 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz aufzunehmende Niederschrift (Grenzniederschrift) zur Einsichtnahme auszuliegen.

(2) Die Grenzniederschrift ist in den Dienst- bzw. Geschäftsräumen der Vermessungsstelle, die die Grenzmittlung und die Abmarkung vorgenommen hat, zur

Einsichtnahme bereitzustellen. Ist der Sitz der Vermessungsstelle von der Gemeinde aus, in der sich die betroffenen Liegenschaften befinden, in zumutbarer Weise nicht zu erreichen, so ist die Offenlegung in den Diensträumen dieser Gemeinde vorzunehmen.

(3) Ort und Zeit der Offenlegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegung von der Vermessungsstelle in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen, in der sich die betroffenen Liegenschaften befinden.

(4) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 6

Sicherung, Aufbewahrung und Archivierung

§ 24

Sicherung

(1) Die Geobasisdaten sind von der jeweils zuständigen Behörde eigenverantwortlich zu sichern.

(2) Insbesondere sind von Unterlagen der Liegenschaftskatasterakten (§ 8 Abs. 6), die für die Nutzung bereitgestellt werden, im erforderlichen Umfang vorrangig digitale Gebrauchskopien herzustellen, um die Originale vor Abnutzung oder Beschädigung zu schützen.

(3) Die bisherige Lagerung von Sicherungskopien bei den Bezirksregierungen wird aufgegeben. Die Bezirksregierungen übergeben die Sicherungskopien den jeweiligen Katasterbehörden oder vernichten sie auf Wunsch der Katasterbehörden.

§ 25

Aufbewahrung

(1) Alle Unterlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters wie z. B. Bücher, Karten, Pläne, Akten, Schriftstücke, Karteien, Luftbilder, Mikrofilme sowie elektronische Informationsträger und die auf ihnen gespeicherten Informationen, einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbaren Hilfsmittel sind Unterlagen im Sinne des § 1 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen und während der festgelegten Aufbewahrungsfristen zum ständigen Gebrauch benutzbar zu erhalten und sicher vor unbefugter Benutzung, Verlust oder Beschädigung zu lagern (Aufbewahrung). § 1 Abs. 3 Satz 2 Vermessungs- und Katastergesetz ist zu beachten.

(2) Bei elektronisch gespeicherten Unterlagen sind die Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Lesbarkeit durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Elektronisch gespeicherte Unterlagen bedürfen der laufenden Pflege und müssen jeweils rechtzeitig ohne inhaltliche Veränderung auf Formate und Datenträger übertragen werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Im Hinblick auf die spätere Archivierung ist bei der Einführung oder wesentlichen Änderung von Systemen zur elektronischen Speicherung und Verwaltung von aufzubewahrenden Unterlagen das zuständige Archiv zu beteiligen.

(3) Die Verfilmung oder Digitalisierung von Unterlagen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen zu erfolgen, so dass die Reproduktion in den Originalmaßstab bzw. die Originalgröße vollständig und ohne Qualitätsverlust gewährleistet ist und die Haltbarkeit der Filme bzw. elektronischen Informationen sichergestellt wird.

§ 26

Aussonderung und Anbieten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigte Unterlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters sind unverzüglich dem zuständigen Archiv (§ 27 Abs. 2) anzubieten (§ 3 Abs. 1 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen). Hierbei handelt es sich um:

1. Originalunterlagen, die durch ihre Verfilmung oder Digitalisierung ersetzt wurden, sofern eine weitere Aufbewahrung nicht vorgesehen ist.

2. Unterlagen, die durch Berichtigung des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage der Ergebnisse

a) öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Vermessungs- und Katastergesetz),

b) klassischer Neuvermessungen (d.h. Festlegungen der Grenzen durch neue Vermessungsrisse und neue Grenzniederschriften etc.),

c) erneuter Bodenschätzungen (§ 11 Abs. 7 Vermessungs- und Katastergesetz)

außer Gebrauch gesetzt worden sind.

3. Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen kommt nicht zur Anwendung.

(2) In der Regel sind die vom zuständigen Archiv als nicht archivwürdig bewerteten Unterlagen von der anbietenden Stelle zu vernichten.

§ 27

Archivierung

(1) Archivierung ist die Übernahme von angebotenen (§ 26) und als archivwürdig bewerteten Unterlagen in das nach Absatz 2 zuständige Archiv zur dauerhaften Verwahrung gemäß der Bestimmungen des Archivgesetzes. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Archiv.

(2) Zuständiges Archiv für die vor dem 1.1.1948 entstandenen Unterlagen des Liegenschaftskatasters ist das Landesarchiv NRW, für die seit dem 1.1.1948 entstandenen Unterlagen des Liegenschaftskatasters das jeweilige Archiv des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt. Abweichende Regelungen können im gegenseitigen Einvernehmen nach § 4 Abs. 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vereinbart werden. Für die durch die Bezirksregierungen aufzubewahrenden Unterlagen des Liegenschaftskatasters und für die durch das Landesvermessungsamt aufzubewahrenden Unterlagen der Landesvermessung ist das Landesarchiv NRW zuständig.

(3) Bei elektronisch gespeicherten Unterlagen ist die Form der Übermittlung vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem zuständigen Archiv festzulegen.

(4) Die jeweilige Katasterbehörde ist nach § 5 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen berechtigt, die an das zuständige Archiv übergebenen Unterlagen (§ 25 Abs. 1) jederzeit zu nutzen. Die Nutzung der an das zuständige Archiv abgegebenen Unterlagen durch Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes und der für das zuständige Archiv geltenden Benutzungsordnung oder Archivsatzung.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 28

Elektronische Kommunikation

Für weitere in dieser Rechtsverordnung nicht gesondert geregelte elektronische Kommunikation ist § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

§ 29

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2011 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 1. DVOzVermKatG NW – vom 31. Dezember 1993 (GV. NRW. 1994 S. 12), geändert durch Artikel 127 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306),

2. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 2. DVOzVermKatG NW – vom 31. Dezember 1993 (GV. NRW. 1994 S. 12), geändert durch Artikel 129 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306),
3. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 3. DVOzVermKatG NW – vom 31. Dezember 1993 (GV. NRW. 1994 S. 14), geändert durch Artikel 128 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306),
4. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – KatasterdatenübermittlungsVO – (LikaDÜV NW) vom 17. Oktober 1994 (GV. NRW. 1995 S. 51), geändert durch Artikel 130 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306).

Düsseldorf, den 25. Oktober 2006

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2006 S. 462

311

**Zwölfte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die maschinelle
Führung des Grundbuchs
(Zwölfte Änderungs-VO zur Grundbuch-
Automations-VO)**

Vom 30. Oktober 2006

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), sowie des § 67 Sätze 2 und 3, § 81 Abs. 2 und des § 93 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eintragung des Bodenschutzlastvermerks vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Grundbuchordnung sowie § 93 Grundbuchverfügung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO) vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 281), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs vom 6. Mai 2006 (GV. NRW. S. 161), wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf	seit 1. Januar 2002
Moers	ab 1. Oktober 2002
Viersen	ab 24. Oktober 2002
Neuss	ab 28. Januar 2003
Solingen	ab 20. März 2003
Mülheim an der Ruhr	ab 22. April 2003
Wuppertal	ab 16. Juli 2003

Krefeld	ab 15. Oktober 2003
Wesel	ab 5. Juli 2004
Dinslaken	ab 26. Juli 2004
Remscheid	ab 10. August 2004
Oberhausen	ab 20. September 2004
Duisburg-Ruhrort	ab 19. Oktober 2004
Mettmann	ab 2. November 2004
Velbert	ab 21. Dezember 2004
Langenfeld	ab 10. Januar 2005
Ratingen	ab 11. Februar 2005
Mönchengladbach-Rheydt	ab 7. März 2005
Grevenbroich	ab 29. März 2005
Geldern	ab 4. Juli 2005
Rheinberg	ab 28. Juli 2005
Kleve	ab 21. November 2005
Emmerich	ab 1. Dezember 2005
Kempfen	ab 24. Februar 2006
Nettetal	ab 15. März 2006
Duisburg-Hamborn	ab 24. Mai 2006
Duisburg	ab 6. Juni 2006
Mönchengladbach	ab 6. November 2006
Erkelenz	ab 7. Dezember 2006

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Soest	seit 15. Januar 2002
Bielefeld	seit 1. März 2002
Essen	ab 1. August 2002
Hagen	ab 15. Oktober 2002
Beckum	ab 11. November 2002
Arnsberg	ab 17. Dezember 2002
Münster	ab 20. Januar 2003
Gladbeck	ab 10. März 2003
Ahlen	ab 26. Mai 2003
Hattingen	ab 13. Juni 2003
Dülmen	ab 26. Juni 2003
Warburg	ab 7. Juli 2003
Herford	ab 22. September 2003
Dortmund	ab 8. Dezember 2003
Siegen	ab 23. Februar 2004
Marl	ab 31. März 2004
Medebach	ab 21. April 2004
Warstein	ab 29. April 2004
Bünde	ab 10. Mai 2004
Blomberg	ab 24. Mai 2004
Lemgo	ab 4. Juni 2004
Ibbenbüren	ab 5. Juli 2004
Olpe	ab 22. Juli 2004
Bocholt	ab 6. August 2004
Steinfurt	ab 25. August 2004
Warendorf	ab 20. September 2004
Wetter	ab 11. Oktober 2004
Lüdenscheid	ab 20. Oktober 2004
Hamm	ab 6. Dezember 2004
Lippstadt	ab 21. Dezember 2004
Brakel	ab 30. Dezember 2004
Minden	ab 26. Januar 2005
Lübbecke	ab 24. Februar 2005

Herne	ab 7. März 2005	Geilenkirchen	ab 30. August 2004
Herne-Wanne	ab 18. März 2005	Wermelskirchen	ab 10. September 2004
Gelsenkirchen	ab 11. April 2005	Kerpen	ab 4. Mai 2005
Lünen	ab 27. April 2005	Euskirchen	ab 27. Mai 2005
Iserlohn	ab 18. Mai 2005	Siegburg	ab 19. August 2005
Paderborn	ab 9. Juni 2005	Bergheim	ab 13. Januar 2006
Coesfeld	ab 2. August 2005	Heinsberg	ab 10. Juli 2006
Tecklenburg	ab 18. August 2005	Schleiden	ab 24. Juli 2006
Detmold	ab 1. September 2005	Monschau	ab 17. August 2006
Plettenberg	ab 4. Oktober 2005	Rheinbach	ab 28. August 2006
Meschede	ab 14. Oktober 2005	Gummersbach	ab 15. September 2006
Marsberg	ab 25. Oktober 2005	Eschweiler	ab 11. Oktober 2006.“
Menden	ab 31. Oktober 2005		
Schwelm	ab 2. November 2005		
Unna	ab 11. November 2005		
Bad Oeyenhausen	ab 12. Dezember 2005		
Lennestadt	ab 2. Januar 2006		
Rahden	ab 2. Januar 2006		
Rheda-Wiedenbrück	ab 11. Januar 2006		
Delbrück	ab 1. Februar 2006		
Bad Berleburg	ab 10. Februar 2006		
Recklinghausen	ab 22. Februar 2006		
Borken	ab 12. April 2006		
Bochum	ab 20. April 2006		
Gronau	ab 4. Mai 2006		
Lüdinghausen	ab 19. Mai 2006		
Kamen	ab 6. Juni 2006		
Castrop-Rauxel	ab 22. Juni 2006		
Essen-Steele	ab 5. Juli 2006		
Witten	ab 19. Juli 2006		
Essen-Borbeck	ab 2. August 2006		
Gelsenkirchen-Buer	ab 15. August 2006		
Altena	ab 29. August 2006		
Ahaus	ab 12. September 2006		
Rheine	ab 2. Oktober 2006		
Gütersloh	ab 26. Oktober 2006		
Meinerzhagen	ab 27. Oktober 2006		
Halle/Westfalen	ab 2. November 2006		
Werl	ab 13. November 2006		
Schmallenberg	ab 23. November 2006		
Brilon	ab 28. November 2006		
Höxter	ab 7. Dezember 2006		
Schwerte	ab 22. Dezember 2006		
Bottrop	ab 1. Januar 2007		

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Wipperfürth	seit 1. November 2001
Düren	seit 1. März 2002
Jülich	ab 18. November 2002
Waldbröl	ab 17. Dezember 2002
Köln	ab 1. Februar 2003
Leverkusen	ab 17. April 2003
Königswinter	ab 2. Juni 2003
Brühl	ab 25. Juni 2003
Aachen	ab 22. Dezember 2003
Bergisch-Gladbach	ab 1. März 2004
Bonn	ab 22. April 2004

Artikel II**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2006

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2006 S. 469

**Berichtigung der Ergänzenden
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
gemäß Artikel 6 der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft
zur Erstellung eines
Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)
vom 20. Oktober 2005
zwischen den Städten Bochum, Essen,
Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr
und Oberhausen vom 7. August 2006
(GV. NRW. S. 452)**

Die Unterschriftenleiste der o.g. Vereinbarung wird wie folgt berichtigt:

Die Angaben zu den Städten Bochum und Essen werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Für die Stadt Bochum

Bochum, den 27. Juni 2006

Dr. S c h o l z
Oberbürgermeisterin

z u r N e d d e n
Stadtbaurat

Für die Stadt Essen

Essen, den 4. Juli 2006

Dr. R e i n i g e r
Oberbürgermeister

B e s t
Beigeordneter“.

– GV. NRW. 2006 S. 470

**25. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Paderborn
im Gebiet der Stadt Bad Driburg
Vom 23. Oktober 2006**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 25. September 2006 die 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Bad Driburg beschlossen (Test- und Präsentationsstrecke am Bilsterberg).

Diese Änderung hat mir die Bezirksregierung Detmold am 28. September 2006 – 61.31.10 – gemäß § 3 Nr. 2 Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 134) angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Regionalplanes verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter Krell

– GV. NRW. 2006 S. 471

**Genehmigung der
14. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland
im Gebiet der Gemeinde Legden
Vom 23. Oktober 2006**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2006 die 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Gemeinde Legden beschlossen (Flächentausch für einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. Oktober 2006 – 502 – 30.17.03.18 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Borken und der Gemeinde Legden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter Krell

– GV. NRW. 2006 S. 471

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359

Bestellung der CD-ROM **SGV. NRW. / SMBl. NRW.**

Hiermit bestelle ich beim A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, die Sammlung Gesetz- und Verordnungsblatt sowie die Sammlung Ministerialblatt für das Land NRW auf CD-ROM.

☐ **Eine einzelne Doppel-CD-ROM (nur Einplatzversion):**

100 € (stets ohne Internetguthaben)

Ein Abonnement (Lieferung von zwei Doppel-CD-ROM pro Jahr)

☐ **Einplatzversion:**

☐ **77 € pro Jahr** (ohne Internetguthaben)

☐ **110 € pro Jahr** (der Preis enthält 3 x je 50 € Guthaben für Internetnutzung, das jeweils zusammen mit der CD-ROM zur Verfügung gestellt wird)

☐ **Ein Abonnement Mehrplatzversion mit _____ Lizenzen**

Achtung: Zu den genannten Preisen kommen noch Porto und Versandkosten hinzu.

Telefonische bzw. FAX-Bestellungen können leider nicht akzeptiert werden.

Mehrplatzversionen erfordern besondere Lizenzen, Preisfragen bitte an den A. Bagel Verlag.

Abonnements können jeweils bis spätestens 31.10. zum Jahresende beim A. Bagel Verlag gekündigt werden.

Bestellerangaben:

Name / Firma :

Straße

PLZ:

Ort:

Bestellzeichen: _____

Kundennummer: _____

(falls vorhanden)

Datum

Unterschrift

Lieferung und Inkasso im Namen und für Rechnung des Innenministeriums NRW, Haroldstr. 5, 40190 Düsseldorf.

Bei Rückfragen: Tel.: 02 11 / 96 82 - 238 oder 02 11 / 96 82 - 241

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Zahlung/en bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

Nummer _____

BLZ _____

Kreditinstitut _____

einziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht ausweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum

Unterschrift